

ENTWURF



Verhandelt

zu Schleswig am ?? 20??

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Karsten Noetzel

in Schleswig

erschien heute:

Herr **??**, geb. ??, geb. am ?? in ??, wohnhaft in ??, ??,

- ausgewiesen durch Vorlage amtlichen Lichtbildausweises.

Der Beteiligte erklärte, dass eine unzulässige Vorbefassung des Notars außerhalb seiner Amtstätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 des BeurkG nicht vorlag.

Der Notar überzeugte sich im ausführlichen Gespräch von der vollen Geschäftsfähigkeit des Beteiligten.

Dieser erklärte sodann nachfolgende

Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung

mündlich zu Protokoll:

1. Vorbemerkungen

Die in dieser Urkunde erteilte Vorsorgevollmacht soll vermeiden, dass für mich Betreuung angeordnet wird. Sie geht der Anordnung einer Betreuung vor.

Die Vollmacht bleibt auch gültig, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte. Sie soll durch meinen Tod nicht erlöschen. Der Bevollmächtigte hat auch die Totensorge für mich.

Mit Erteilung dieser Vollmacht willige ich ausdrücklich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die in dieser Vollmacht bevollmächtigten Personen ein.

Der Bevollmächtigte unterliegt nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers.

Die hier erteilte Vollmacht soll nur dann verwendet werden, wenn ich aufgrund einer körperlichen oder psychischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund meines Alters nicht mehr in der Lage bin, für mich selbst zu sorgen. Dies ist eine Anweisung an den Bevollmächtigten. Handelt der Bevollmächtigte entgegen der Anweisung, ist sein Handeln Dritten gegenüber dennoch wirksam; mir gegenüber ist es pflichtwidrig. **Im Außenverhältnis ist die Vollmacht also unbeschränkt.** Der Notar hat ausdrücklich auf die weitreichenden Befugnisse dieser **Generalvollmacht** und die Gefahren des Missbrauchs hingewiesen. Der Beteiligte erklärte, dass ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis mit dem Bevollmächtigten verbindet.

Die Vollmacht wird erst wirksam, wenn der Bevollmächtigte in den Besitz einer auf seinen Namen lautenden Ausfertigung gelangt.

2. Vollmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Hiermit erteilt der Beteiligte seiner Ehefrau??Herrn??Frau??

??, geb. am ?? in ??, wohnhaft in ??, ??,

- nachfolgend „Bevollmächtigter“ genannt,

General- und Vorsorgevollmacht,

ihn in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Bevollmächtigte ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Bevollmächtigte ist befugt, mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt, für einzelne von ihm zu bestimmende Rechtsgeschäfte Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht des bzw. der weiteren Bevollmächtigten kann er widerrufen.

Klargestellt wird weiter, dass die Vollmacht im vermögensrechtlichen Bereich insbesondere die Berechtigung umfasst:

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen,
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern und entgegenzunehmen,
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen,
- Mietverhältnisse (auch über Wohnraum) zu kündigen,
- Verbindlichkeiten einzugehen und mich persönlich der Zwangsvollstreckung in mein gesamtes Vermögen zu unterwerfen,
- geschäftsähnliche Handlungen, wie z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge und Mitteilungen vorzunehmen sowie für mich bestimmte Post in Empfang zu nehmen, sie zu öffnen,
- über Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen aller Art zu verfügen sowie Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen,
- mich gegenüber Banken, Behörden, Notaren und sonstigen öffentlichen Stellen sowie juristischen oder natürlichen Personen umfassend zu vertreten,
- Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Grundpfandrechte und sonstige dingliche Rechte für beliebige Gläubiger zu bestellen, die dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach § 800 ZPO zu erklären sowie die Löschung von dinglichen Rechten im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen,
- mich gegenüber Gerichten zu vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vorzunehmen.

Die vorstehende Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Die Vollmacht bezieht sich weiterhin auf das Entgegennehmen und das Öffnen von Postsendungen, auch solche mit dem Vermerk „eigenhändig“. Sie umfasst den gesamten Bereich der Telekommunikation (Telefon, E-Mails, Telefax, Mailbox etc.) und der elektronischen Kommunikation (Internet, PC, Smartphone, Tablet etc.), insbesondere auch das Anfordern, die Nutzung und die Verwaltung (einschließlich Löschung) aller Zugangsdaten.

Hierzu befreie ich die Anbieter gegenüber dem Bevollmächtigten - soweit rechtlich zulässig - vollumfänglich von allen Bestimmungen zum Schutz der Fernmeldegeheimnisse, von Datenschutzbestimmungen und von allen anderen vergleichbaren Schutzbestimmungen.

3. Vollmacht in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist weiterhin bevollmächtigt, mich in allen persönlichen Angelegenheiten und sonstigen nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies rechtlich zulässig ist, zu vertreten. Die Erteilung von Untervollmachten in diesen Angelegenheiten ist nicht gestattet.

Der Bevollmächtigte darf mich insbesondere in folgenden Bereichen vertreten:

- Erklärungen in **Gesundheitsangelegenheiten:**

Die Vollmacht bezieht sich auf die Einwilligung, die Nichteinwilligung und den Widerruf von Einwilligungen in Untersuchungen, Operationen und sonstige ärztliche Behandlungen und Eingriffe. Dies gilt sogar dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Der Bevollmächtigte kann über den Einsatz neuer noch nicht zugelassener Medikamente und Behandlungsmethoden entscheiden. Der Bevollmächtigte ist auch befugt, Krankenunterlagen einzusehen und alle Informationen von den behandelnden Ärzten einzuholen. Die Ärzte werden hiermit gegenüber dem Bevollmächtigten ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht befreit.

- Entscheidungen zur **Aufenthaltsbestimmung und Unterbringung:**

Die Vollmacht berechtigt auch zur Bestimmung meines Aufenthalts. Sie umfasst die Befugnis zu meiner Unterbringung in einem Heim, einer Anstalt oder sonstigen Einrichtung, selbst wenn die Unterbringung mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist.

Die Vollmacht berechtigt, sowohl im Rahmen eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus als auch bei einer freiheitsentziehenden Unterbringung in ärztliche Zwangsmaßnahmen einzuwilligen, wenn diese zum Wohle des Vollmachtgebers erforderlich sind und der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. Die ärztlichen Zwangsmaßnahmen stehen unter Richtervorbehalt.

- Entscheidungen über **freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen:**

Die Vollmacht berechtigt ferner zur Entscheidung über freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen wie z.B. Bettgitter oder Gurte, Medikamente oder auf andere Weise; dies gilt auch, wenn die Maßnahmen über einen längeren Zeitraum oder dauernd erfolgen sollen.

4. Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bestimme ich Folgendes:

1. Diese Patientenverfügung gilt in folgenden Situationen:

- a) wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde; oder
- b) wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, auch wenn der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht; oder
- c) wenn in Folge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeiten, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach ärztlicher Einschätzung unwiederbringlich erloschen sind, selbst wenn gelegentlich Reaktionen auf äußere Reize beobachtet werden und der Tod noch nicht absehbar ist; das gilt für direkte Gehirnschädigungen, z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung, ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung, z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen; mir ist bekannt, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber höchst unwahrscheinlich ist; oder

- d) wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Vergleichbare, unter a) bis d) nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden. Ich stelle ausdrücklich klar: Diese Patientenverfügung gilt auch für Situationen, in denen ich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins im **Wachkoma** liege. Sie gilt weiterhin für Situationen schwerster **Demenz**, wenn ich auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

2. In allen unter Punkt 1. beschriebenen Situationen soll die Basisversorgung erhalten bleiben. Darunter verstehe ich lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im Speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.
3. In den unter Punkt 1. beschriebenen Situationen, insbesondere auch in den Fällen, in denen der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht, wünsche ich sterben zu dürfen und verlange:
 - a) lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen zu unterlassen bzw. abbrechen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch Leiden unnötig verlängern,
 - b) von Wiederbelebungsmaßnahmen abzusehen,
 - c) mich nicht künstlich zu ernähren (beispielsweise weder über eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene),
 - d) die künstliche Flüssigkeitszufuhr zu unterlassen, soweit sie sich nicht als lindernde ärztliche Maßnahme darstellt,
 - e) eine künstliche Beatmung abbrechen bzw. nicht einzuleiten, soweit ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte; die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch solche Medikamente nehme ich in Kauf,
 - f) keine Dialyse durchzuführen bzw. eine schon eingeleitete Dialyse einzustellen,
 - g) die Gabe von Antibiotika nur zur Linderung meiner Beschwerden,
 - h) die Gabe von Blut und Blutbestandteilen nur zur Linderung meiner Beschwerden.
4. Der Bevollmächtigte ist beauftragt und ermächtigt, den hier getroffenen Festlegungen Geltung zu verschaffen, (soweit erforderlich) meinen mutmaßlichen Willen festzustellen und meinen (auch mutmaßlichen) Willen sowie meine Behandlungswünsche durchzusetzen. Der Bevollmächtigte kann somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.

Der Vollmachtgeber überträgt dem Bevollmächtigten als seine Vertrauensperson auch die Entscheidung über die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen nach seinem Tod. Mir ist bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des Hirntods bei aufrechterhaltenem Kreislauf entnommen werden können.

Auch ein eventuell bestellter Betreuer ist an diese Weisung gebunden.

5. Der Beteiligte erklärte weiter:

Mir ist bekannt, dass sich eine Bestätigung der Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen, z.B. ein bis zwei Jahren, empfehlen kann. Auch wenn ich eine solche Bestätigung nicht vornehme, darf daraus keine Änderung meines Willens abgeleitet werden. Ich wünsche also nicht, dass mir in der konkreten Situation eine mögliche Änderung meines hiermit bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich ihn nicht ausdrücklich schriftlich oder nachweisbar mündlich widerrufen habe.

Insbesondere will ich nicht, dass in dem Fehlen einer Bestätigung ein solcher Widerruf gesehen wird. Aus Gesten, Blicken und anderen Äußerungen, die ich im nicht mehr selbstbestimmten Willenszustand abgebe, soll und darf nicht auf eine Willensänderung geschlossen werden.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass trotz dieser hier errichteten Patientenverfügung unter Umständen die Einholung der Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich werden kann.

5. Weitere Bevollmächtigung

Die weitere Bevollmächtigung wird für den Fall erteilt, dass der oben genannte Bevollmächtigte durch Tod, Alter oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen daran gehindert ist, für mich tätig zu werden. Auch dies ist keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten. Es handelt sich lediglich um eine Anweisung an den/die weitere/n Bevollmächtigte/n, die das Innenverhältnis betrifft. **Im Außenverhältnis ist auch die weitere Bevollmächtigung unbeschränkt.** Der Notar hat wiederum ausdrücklich auf die weitreichenden Befugnisse dieser **Generalvollmacht** und die Gefahren des Missbrauchs hingewiesen. Der Beteiligte erklärt, dass ihn auch mit dem/der/den weiteren Bevollmächtigten ein besonderes Vertrauensverhältnis verbindet.

Hiermit ernenne ich

- a) meine Tochter **??**, geb. ??, geb. am ?? in ??, wohnhaft in ??, ??, und
- b) meinen Sohn **??**, geb. ??, geb. am ?? in ??, wohnhaft in ??, ??,

zu/m weiteren Bevollmächtigten, und zwar ??jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bei mehreren Bevollmächtigten: Es ist mein Wunsch, dass sich die weiteren Bevollmächtigten bei Einsatz der Vollmacht untereinander absprechen sollen, was allerdings nichts an der ihnen jeweils eingeräumten Einzelvertretungsbefugnis ändert.

Der/Die weitere/n Bevollmächtigte/n hat/haben im gesamten vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Bereich einschließlich der Patientenverfügung uneingeschränkt die gleiche Rechtsstellung wie der Bevollmächtigte.

Lediglich die Vollmacht des Bevollmächtigten kann/können er/sie nicht in meinem Namen widerrufen.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Bevollmächtigten haben bei der Wahrnehmung meiner Angelegenheiten dieselben Pflichten wie ein Betreuer. Im Übrigen gilt Auftragsrecht.

Klargestellt wird: Die vorstehenden Vollmachten kann ich jederzeit widerrufen.

Dem/Den Bevollmächtigten/weiteren Bevollmächtigten ist eine Ausfertigung - jedoch zu Händen des Vollmachtgebers - zu erteilen. Weitere Ausfertigungen sollen dem/den Bevollmächtigten/weiteren Bevollmächtigten nur erteilt werden, wenn der Vollmachtgeber den Notar hierzu schriftlich anweist. Sollte der Vollmachtgeber dazu nicht mehr in der Lage sein, so kann der Bevollmächtigte/weitere Bevollmächtigte gegen Vorlage einer dies belegenden Urkunde oder ärztlichen Bescheinigung beliebig viele Ausfertigungen dieser Urkunde vom Notar verlangen.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmacht Dritte in ihrem „guten Glauben“ an das Vorhandensein der Vollmacht geschützt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Vollmacht nicht mehr besteht. Im Fall des Vollmachtwiderrufs müssen die Ausfertigungen der Vollmacht zurückgefordert werden. Die Möglichkeiten, Missbrauchsgefahren zu verringern, wurden erörtert.

Der Notar hat weiter darauf hingewiesen, dass trotz erteilter Vorsorgevollmacht bei bestimmten Entscheidungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist.

Der Notar soll die Angaben in dieser Urkunde an das bei der Bundesnotarkammer geführte Register für Vorsorgeurkunden weiterleiten. Das Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen. Der Notar ist berechtigt, eine Kopie dieser Urkunde an anfragende Betreuungsgerichte zu senden.

Diese Niederschrift wurde dem Beteiligten von dem Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und sodann eigenhändig wie folgt unterschrieben: